

B 151 Gewerbepolizeigesetz - Sexgewerbe

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 27. November 2018	Anträge der JSK vom 15. April 2019 für die 1. Beratung
	Gewerbepolizeigesetz (GPG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2018, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gewerbepolizeigesetz (GPG) vom 23. Januar 1995 ¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
§ 1 ¹ Dieses Gesetz regelt h. die Abgabe für Kursäle.	§ 1 Abs. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt h. (geändert) die Abgabe für Kursäle, i. (neu) das Sexgewerbe.	
§ 21 Gebühren	§ 21 Abs. 4 (neu) ⁴ Die Gebühren für Bewilligungen im Sexgewerbe richten sich nach § 29j.	
§ 28 Bewilligungsentzug	§ 28 Abs. 3 (neu)	

¹ SRL Nr. [955](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 27. November 2018	Anträge der JSK vom 15. April 2019 für die 1. Beratung
	³ Der Entzug von Bewilligungen im Sexgewerbe richtet sich nach § 29h Absatz 3.	
	Titel nach § 29a (neu) <i>11a Sexgewerbe</i>	
	§ 29b (neu) Bewilligungspflicht ¹ Wer in Räumlichkeiten Sexarbeit anbietet oder Räumlichkeiten für Sexarbeit zur Verfügung stellt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach § 29c. ² Die Bewilligung wird auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person ausgestellt. Wenn keine solche vorhanden ist, tritt die im Mietvertrag als Mieter oder Mieterin bezeichnete Person an deren Stelle. Sind mehrere Personen im Mietvertrag als Mieterinnen oder Mieter bezeichnet, wird die Bewilligung auf den Vermieter oder die Vermieterin der Räumlichkeiten ausgestellt. Gilt für den Vermieter oder die Vermieterin die Ausnahmeregelung nach § 29c, so benötigt der Eigentümer oder die Eigentümerin der Räumlichkeiten eine Bewilligung, sofern für diese nicht ebenfalls eine Ausnahme nach § 29c besteht. ³ Die räumliche Veränderung, die Vergrößerung oder Verkleinerung sowie die örtliche Verlegung des Sexbetriebs sind ebenfalls bewilligungspflichtig.	
	§ 29c (neu) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	§ 29c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 27. November 2018	Anträge der JSK vom 15. April 2019 für die 1. Beratung
	¹ Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn nur ein Sexarbeiter oder nur eine Sexarbeiterin in einer Wohneinheit Sexarbeit anbietet. ² Ebenfalls keiner Bewilligung bedarf, wer nur eine Wohneinheit nur einem Sexarbeiter oder nur einer Sexarbeiterin für Sexarbeit zur Verfügung stellt. ³ Ein Wechsel der Sexarbeiterinnen und -arbeiter in solchen Wohneinheiten ist frühestens nach einem Monat zulässig.	¹ Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn höchstens zwei Sexarbeiterinnen oder -arbeiter in derselben Wohneinheit Sexarbeit anbieten. ² Ebenfalls keiner Bewilligung bedarf, wer nur eine Wohneinheit an höchstens zwei Sexarbeiterinnen oder -arbeiter für Sexarbeit zur Verfügung stellt.
	§ 29d (neu) Inhalt und Umfang der Bewilligung ¹ Die Bewilligung kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. ² Sie ist nicht übertragbar. ³ Die Bewilligungen nach dem Gastgewerbegesetz vom 15. September 1997² bleiben vorbehalten.	
	§ 29e (neu) Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person a. handlungsfähig ist, b. über eine Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügt,	

² SRL Nr. [980](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 27. November 2018	Anträge der JSK vom 15. April 2019 für die 1. Beratung
	c. Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebs bietet, namentlich für die Einhaltung der Ausländergesetzgebung, der Steuergesetzgebung und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, und d. in den letzten fünf Jahren vor Bewilligungserteilung nicht wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit – wie Menschenhandel oder Förderung der Prostitution – bestraft worden ist. ² Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn in den Räumen und Einrichtungen die bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen, abgestuft nach Betriebsgrösse, sowie die betrieblichen Mindeststandards eingehalten werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen und zu den betrieblichen Mindeststandards.	
	§ 29f (neu) Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber ¹ Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung, zur Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Sexarbeiterinnen und -arbeiter, zur Einhaltung der Ausländergesetzgebung, der Steuergesetzgebung und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der betrieblichen Mindeststandards verpflichtet. ² Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben sicherzustellen, dass nur volljährige Sexarbeiterinnen und -arbeiter, die über eine Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügen, im Betrieb arbeiten.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 27. November 2018	Anträge der JSK vom 15. April 2019 für die 1. Beratung
	³ Kundinnen und Kunden, die gegen den Willen des Sexarbeiters oder der Sexarbeiterin ungeschützte sexuelle Handlungen mit erhöhten Gesundheitsrisiken verlangen, sind auf Verlangen des Sexarbeiters oder der Sexarbeiterin aus dem Betrieb wegzuweisen.	
	§ 29g (neu) Kontrolle ¹ Die zuständige Behörde kontrolliert, ob die Betriebe vorschriftsgemäss geführt und die Ausländergesetzgebung, die Steuergesetzgebung und die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die betrieblichen Mindeststandards eingehalten werden. ² Sie ist befugt, die Betriebsräumlichkeiten und die sich darin aufhaltenden Personen zu kontrollieren. Die Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden. ³ Bei begründetem Verdacht, dass in Räumlichkeiten unbewilligte Sexarbeit angeboten wird, gilt Absatz 2 sinngemäss.	
	§ 29h (neu) Geltungsdauer der Bewilligung ¹ Die Bewilligung gilt fünf Jahre. Sie kann auf Gesuch hin um jeweils fünf weitere Jahre verlängert werden. ² Die Bewilligung erlischt von Gesetzes wegen beim Verzicht oder beim Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin und wenn die Betriebsräume nicht mehr für die Sexarbeit benutzt werden.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 27. November 2018	Anträge der JSK vom 15. April 2019 für die 1. Beratung
	³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn a. die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, b. der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit bestraft worden ist, c. der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wiederholt gegen die Pflichten gemäss § 29f verstossen hat. ⁴ In dringenden Fällen können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.	
	§ 29i (neu) Datenbearbeitung ¹ Die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Bestimmungen über das Sexgewerbe erhobenen Personendaten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die Angehörigen der Fachgruppe Sexualdelikte und die Dienstchefs der Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft sowie die mit der Bewilligung betrauten Personen Zugriff. ² Die Daten dürfen nur zur Administration von Bewilligungen, zur Strafverfolgung und zur Verhinderung von Schwarzarbeit eingesehen werden.	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 27. November 2018	Anträge der JSK vom 15. April 2019 für die 1. Beratung
	³ Die Bewilligungsdaten sind spätestens nach sieben Jahren seit der Bewilligungserteilung zu löschen, soweit sie nicht für ein Strafverfahren beigezogen wurden oder die Bewilligung nicht verlängert wurde. ⁴ Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³ zur Anwendung.	
	§ 29j (neu) Gebühren ¹ Die zuständige Behörde erhebt eine nach Betriebsgrösse abgestufte Gebühr für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Bewilligung. ² Die Gebühr beträgt mindestens 200 und maximal 4000 Franken. Sie hat kostendeckend zu sein. ³ Im Übrigen sind für die Gebühren die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 14. September 1993⁴ anwendbar.	
§ 31 Strafen ¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig b. ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt (§§ 9, 10, 15, 16, 20a, 23 Abs. 1),	§ 31 Abs. 1 (geändert) ¹ Mit Busse bis 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig b. (geändert) ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt (§§ 9, 10, 15, 16, 20a, 23 Abs. 1, 29b),	

³ SRL Nr. [38](#)

⁴ SRL Nr. [680](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 27. November 2018	Anträge der JSK vom 15. April 2019 für die 1. Beratung
k. einem rechtskräftigen Tätigkeitsverbot nach § 29a zuwiderhandelt.	k. (geändert) einem rechtskräftigen Tätigkeitsverbot nach § 29a zuwiderhandelt, l. (neu) gegen die sexgewerblichen Bewilligungspflichten (§ 29f) verstösst.	
§ 36 Übergangsbestimmungen	§ 36 Abs. 3 (neu) ³ Die bei Inkrafttreten der §§ 29b–29j bereits bestehenden Betriebe müssen innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten die Voraussetzungen dieser Bestimmungen erfüllen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	